



## Amtliche Bekanntmachung

Nr.: 37/2025

Veröffentlichungsdatum [www.dithmarschen.de](http://www.dithmarschen.de): 21.05.2025



Kreis Dithmarschen

**Dithmarschen**  
Wat anners

### **Bekanntmachung über die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Fa. Kähler Bau GmbH & Co.KG, 25761 Büsum, Rechenmeisterweg 14, hat mit Antrag vom 24.03.2025 die wasserrechtliche Erlaubnis für die im Rahmen des Neubaus von 5 Mehrfamilienhäusern mit Tiefgaragen in 25761 Büsum, Johannsenallee 26 (Gemarkung Büsum, Flur 12, Flurstücke 98/35, 97/20, 97/29, 98/26)) erforderliche Grundwasserhaltung über einen vorgesehenen Zeitraum von 9 Monaten und einer Wassergesamtentnahmemenge von bis zu 370.00 m<sup>3</sup> beantragt.

Das Vorhaben bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1, Ziffer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Vor Entscheidung über die wasserrechtliche Erlaubnis ist nach den §§ 5 und 7 des UVPG in Verbindung mit Nummer 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach durchgeführter überschlägiger Prüfung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind, ausgeschlossen werden.

Die Grundwasserneubildung wird nicht nachteilig beeinflusst, da das Grundwasser nur auf einer begrenzten Fläche für eine Zeitspanne von maximal 9 Monaten entnommen und nach Entnahme in unmittelbarer Nähe

wieder eingeleitet wird. Das Vorhaben ist nicht mit Lärmimmissionen verbunden.

Nach dem Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 des UVPG stelle ich fest, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit bekannt gemacht. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Kreis Dithmarschen, der Landrat, Fachdienst Wasser, Boden und Abfall, Rungholtstraße 9, 25746 Heide, möglich.



Heide, 21.05.2025

Kreis Dithmarschen  
Der Landrat  
Fachdienst Wasser, Boden und  
Abfall  
Im Auftrag  
Kerstin Rehberg

<https://www.dithmarschen.de>

